

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Bruchköbel

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674, 686) sowie §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 16.01.2007 die nachstehende Satzung der Stadt Bruchköbel über die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Bruchköbel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bruchköbel. Generationenübergreifend dient die Stadtbibliothek allen Bürgern für ihre schulische und berufliche Bildung, ihre kreative Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie unterstützt die Leseförderung für alle Altersgruppen. Sie ist ein soziales und kulturelles Zentrum, das mit verschiedenen Einrichtungen kooperiert.
- (2) Einwohner der Stadt Bruchköbel sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung erhoben. Es werden von in Bruchköbel wohnhaften Schülern allgemeinbildender Schulen und Bruchköbeler Schulen besuchenden Schülern, sowie von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Alternativ kann der Benutzer eine Gebühr pro entliehenem Medium entrichten. Gleiches gilt für Lehrer und Schüler der Bruchköbeler Schulen, die ihren Wohnsitz nicht in Bruchköbel haben.
- (3) Für Einwohner anderer Gemeinden ist die Nutzung kostenlos, soweit Verwaltungsvereinbarungen geschlossen sind.
- (4) Einwohner anderer Gemeinden, mit denen keine Verwaltungsvereinbarungen bestehen, können die Stadtbibliothek ebenfalls benutzen. Sie haben jedoch eine Benutzungsgebühr gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung zu entrichten. Diese entfällt, wenn die Benutzer ausschließlich den kostenpflichtigen Internet-Zugang oder die Fernleihe nutzen.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat festgelegt und durch gesonderten Aushang bekanntgegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Er erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.

- (2) Die Stadtbibliothek speichert - unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum; bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, trägt der Benutzer. Ein Ersatzbenutzerausweis ist kostenpflichtig gemäß Ziffer 9 der Gebührenordnung.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Sprachkurse und CD-ROMs 4 Wochen, Tonträger, Spiele und Zeitschriften 2 Wochen sowie DVDs 1 Woche unentgeltlich ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (2) Liegt für entlehene Medien keine Vormerkung vor, kann die Stadtbibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist vor Ablauf bis zu zwei Mal verlängern. Auf Verlangen sind dabei die entlehene Medien vorzuzeigen.
- (3) Ausgeliehene Medien kann der Benutzer selbständig am Bildschirm vorbestellen. Bei Abholung der vorgemerkten Medien ist die Entrichtung einer Gebühr gemäß Ziffer 5 der Gebührenordnung fällig.
- (4) Für einzelne Bestandsgruppen kann bei Bedarf ein Ausleihlimit festgelegt werden. Ebenso kann die Möglichkeit, Medien zu verlängern oder vorzumerken, bei einzelnen Bestandsgruppen bei Bedarf eingeschränkt werden.
- (5) Einzelne Benutzer können nach Ausübung von pflichtgemäßen Ermessen von der Nutzung einzelner Bestandsgruppen oder hinsichtlich der Menge entleihbarer Medien dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden.
- (6) Wissenschaftliche Bücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Deutschen Leihverkehr im Original oder als Kopie beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist dabei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken gebunden. Für Leihfrist und Benutzungsort der im Leihverkehr bezogenen Bücher gelten die Vorschriften der gebenden Bibliothek. Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr gemäß Ziffer 7 der Gebührenordnung erhoben. Bei Inanspruchnahme eines kostenpflichtigen Lieferdienstes entstehen zusätzliche Kosten. Hier handelt die Stadtbibliothek nur in Vertretung des Benutzers, d. h. Rechnung und ggf. Lieferung erfolgen direkt an den Benutzer.

§ 5

Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Überziehungsgebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Portokosten für den Mahnbrief trägt der Benutzer.
- (2) Nach erfolgloser 3. Mahnung werden der Wertersatzbetrag der entliehenen Medien sowie die fälligen Überziehungsgebühren dem Benutzer in Rechnung gestellt. Hierfür wird eine Gebühr gemäß Ziffer 4 der Gebührenordnung erhoben.
- (3) Erfolgt die Begleichung der in Rechnung gestellten Summe innerhalb der dabei festgesetzten Frist nicht, wird der Betrag nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.
- (4) Vor Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung der Gebühren sind weitere Entleihungen an denselben Benutzer nicht zulässig.

§ 6

Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbibliothek anzuzeigen.
- (2) Entlehene Tonträger, AV-Medien und Software dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen benutzt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 7

Nutzung von Bildschirmarbeitsplätzen

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. Der Abruf jugendgefährdender Schriften oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können den Internet-Zugang nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nutzen.
- (2) Für die Internet-Nutzung wird je angefangene 15 Minuten ein Benutzungsentgelt gemäß Ziffer 6 der Gebührenordnung erhoben. Dieses ist vor der Nutzung an der Theke zu entrichten.
- (3) Zugangsberechtigt sind Personen, die einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek haben oder Personen, die sich durch einen anderen Lichtbildausweis ausgewiesen und sich schriftlich mit den Bestimmungen für die Internet-Nutzung einverstanden erklärt haben.

- (4) Zeiten am Bildschirmarbeitsplatz können in der Stadtbibliothek reserviert werden. Hierfür wird eine Anmelde­liste geführt. Die tägliche Nutzungsdauer kann auf 1 Stunde pro Person be­schränkt werden. Nach Ablauf der Zeit ist der Bildschirmarbeitsplatz unaufgefordert zu verlassen. Maßgeblich sind die in der Anmelde­liste eingetragenen Zeiten.
- (5) Die Anmeldung ist verbindlich. Bei mehrfachem Nichterscheinen ohne Absage wird für die Ausweisnummer keine Terminreservierung mehr entgegengenommen. Abgesagte Termine können durch andere Benutzer belegt werden. Bei Nichterscheinen kann der Termin nach 10 Minuten anderweitig vergeben werden.
- (6) Es ist untersagt, die Bildschirmarbeitsplätze zu manipulieren sowie Bestellungen über den Internet-Zugang zu tätigen. Kosten, die durch Bestellungen über den Internet-Zugang entstehen, trägt der Benutzer. Bei Verstößen findet § 11 Anwendung.
- (7) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Bildschirmarbeitsplätze gibt es keine Gewähr. Für Störungen oder Übertragungsprobleme innerhalb des Internet oder der Übertragungswege der Deutschen Telekom übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 8

Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Die Stadtbibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien von dem Benutzer Ersatz verlangen. Dies gilt auch für gelöschte oder überspielte Tonträger. Bei Verlust von Spielteilen hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen sowie von Spielteilen ist ein pauschaler Kostenersatz gemäß Ziffer 8 der Gebührenordnung zu entrichten. Bei Beschädigung oder Verlust von Bibliothekseigentum (insbesondere Schließfachschlüsseln) haftet der Benutzer nach entstandener Schadenshöhe.
- (4) Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die der Benutzer mit in die Stadtbibliothek gebracht hat.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Medien an Dateien, Computern und anderen Abspielgeräten entstehen.

§ 9

Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren, Kosten und Entgelte nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10

Ordnungsbestimmungen

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (2) Mäntel, Taschen, Schirme u. Ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Das Personal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Behältnisse zu nehmen.
- (3) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden.
- (5) Im Übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Dienstperson aus.

§ 11

Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen außer Kraft.

Bruchköbel, den 10.04.2007

DER MAGISTRAT DER
STADT BRUCHKÖBEL

Roth
Bürgermeister